

**ABWASSERZWECKVERBAND
DÖBELN - JAHNATAL**

Satzung

**zur Änderung der Satzung
über die netzgebundene öffentliche Abwasserbeseitigung
- Entwässerungssatzung -
des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal**

- im folgenden „AZV“ - vom 19.12.2003

Aufgrund

der §§ 4, 14, und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.04.1993, zuletzt geändert am 28.10.1998;

des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKom ZG) vom 19.08.1993, zuletzt geändert am 19.10.1998,

des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 23.02.1993, zuletzt geändert am 21.07.1998

und der Verbandssatzung vom 22.03.1999

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Döbeln - Jahnatal am 19.12.2003 folgende Entwässerungssatzung (EntwS) beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Grundstücksentwässerungsanlagen
- § 7 Grundstücksanschlüsse
- § 8 Eigentum am Abwasser
- § 9 Ordnungswidrigkeiten
- § 10 Inkrafttreten

**Sitz des Verbandes
Bahnhofstraße 42
04720 Döbeln
Tel.: 0 34 31 / 65 56
Fax: 0 34 31 / 61 13 56**

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der AZV betreibt in seinem Verbandsgebiet die Anlagen zur netzgebundenen Beseitigung des Abwassers als öffentliche Einrichtung (öffentliche Abwasserentsorgungsanlage).
2. Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Zu dieser gehören:
 - a) das gesamte Netz der öffentlichen Sammelleitungen (Sammelnetz),
 - b) die Grundstücksanschlüsse,
 - c) die Abwasserpumpstationen,
 - d) die Rückhaltevorrichtungen und Bauwerke,
 - e) die öffentlichen Kläranlagen und sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen,
 - f) die Betriebsgrundstücke, -gebäude und -einrichtungen,
 - g) die vom AZV unterhaltenen Einrichtungen, soweit sie zur Ableitung der Abwässer aus den angeschlossenen Grundstücken dienen,
 - h) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die vom AZV unterhalten werden, soweit die wasserrechtliche Aufhebung der Gewässereigenschaft erfolgt ist und die Gräben bzw. Wasserläufe zur Aufnahme der Abwässer dienen,
 - i) solche Einrichtungen Dritter, die auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung Teil der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage geworden sind.
3. Die Entsorgung der Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben wird durch gesonderte Satzung geregelt.
4. Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Sanierung, ihres Betriebes und ihrer Beseitigung (Stilllegung) bestimmt der AZV im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Sanierung, Betrieb oder Beseitigung (Stilllegung) der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage überhaupt oder in bestimmter Weise besteht nicht.
5. Der AZV kann die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht im Rahmen der Gesetze ganz oder teilweise auf einen privaten Dritten (Abwasserentsorgungsunternehmen) übertragen. Das Nähere regelt ein Vertrag.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser.

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht:

- a) für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
- b) für unverschmutztes Abwasser, welches zur Gewinnung von Wärme abgekühlt wurde,

2. Grundstück ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt.
3. Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Wohnungseigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes sowie ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Die Wohnungseigentümer und Wohnungsbauberechtigten eines Grundstücks sind verpflichtet, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle ihre Pflichten nach dieser Satzung mit Wirkung für und gegen sie zu erfüllen. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnsitz im Ausland ist ein Zustellungsbevollmächtigter im Inland zu benennen
4. Die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage umfasst alle vom AZV selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit dem Sammeln, Behandeln, Ableiten, Verregnen, Verrieseln und Versickern von Abwasser sowie dem Stabilisieren und Entwässern von Klärschlamm aus der Abwasserbehandlung dienen einschließlich des Grundstücksanschlusses.
5. Das öffentliche Sammelnetz umfasst Schmutzwasserkanäle, Mischwasserkanäle und Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke sowie z. B. Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe. Es kann aus Gefälle- und aus Druckrohrleitungen einschließlich ihrer Nebeneinrichtungen bestehen.
6. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Verbindung des öffentlichen Sammelnetzes mit der Grundstücksentwässerungsanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle von der jeweiligen Sammelleitung und endet mit dem Grundstücksanschlusschacht an der Grundstücksgrenze des Anschlussgrundstückes, längstens jedoch 2 m im Grundstück. Ist ein Grundstücksanschlusschacht nicht oder noch nicht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des an die Sammelleitung angrenzenden Grundstücks. In Gebieten mit Trennentwässerung gelten die beiden Grundstücksanschlussleitungen als ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung.
7. Grundstücksentwässerungsanlagen sind die Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten des Abwassers dienen, bis zum Grundstücksanschlusschacht im Sinne des Absatzes 6 bzw. bis zur Grundstücksgrenze sowie die Grundstückskläranlagen und abflusslosen Gruben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasserentsorgungsanlage und das Einleiten der auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht). Art und Weise des Anschlusses und der Benutzung werden durch den mit dem AZV abzuschließenden Entsorgungsvertrag näher bestimmt. Hierzu erlässt der AZV Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung, die eingreifen, soweit in dieser Satzung keine Regelungen und keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen sind.

2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine betriebsfertige öffentliche Sammelleitung erschlossen werden. Dazu muss das Grundstück unmittelbar an eine Straße (Straßenteil, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen öffentlichen Sammelleitung angrenzen oder Zugang zu einer solchen Straße durch einen dem Grundstückseigentümer gehörenden Privatweg oder durch ein Leitungsrecht zugunsten des AZV in dinglich gesicherter Form über andere schon angeschlossene oder anschließbare Grundstücke haben.
3. Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende öffentliche Sammelleitung kann versagt werden, wenn die Entsorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder Kosten erfordert.
4. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 nicht vorliegen oder die Voraussetzungen nach Absatz 3 vorliegen, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu tragen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
5. Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage in den Grundstücksanschluss eingeleitet werden. In den nach Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen die Abwässer nur den jeweils dafür bestimmten Grundstücksanschlussleitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann angeordnet werden, dass zur besseren Eigenspülung des Schmutzwasserkanals das Niederschlagswasser einzelner günstig gelegener Grundstücke in diesen eingeleitet wird.
6. Ein Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der AZV von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstücks ist, sobald dort Schmutzwasser anfällt, vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen oder anschließen zu lassen (Anschlusszwang), wenn die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 gegeben sind.
2. Der AZV kann den Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage verlangen, sobald eine öffentliche Sammelleitung vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den AZV. Der Anschluss ist binnen sechs Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Hierzu hat der Grundstückseigentümer das Grundstück rechtzeitig so herzurichten, dass die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der Sammelleitung durch den Grundstücksanschluss ordnungsgemäß hergestellt werden kann.
3. Werden Neubauten errichtet, so ist die Grundstücksentwässerungsanlage so auszulegen, dass der Grundstücksanschluss ohne weiteres ordnungsgemäß hergestellt werden kann. Bei Neubauten auf Grundstücken, die noch nicht dem Anschlusszwang unterliegen, ist die Grundstücksentwässerungsanlage in Abstimmung mit dem AZV so zu errichten, dass der Grundstücksanschluss bei Entstehen des

Anschlusszwangs ohne weiteres ordnungsgemäß hergestellt werden kann. Das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die Grundstücksentwässerungsanlage neu angelegt oder wesentlich geändert werden soll.

4. Wenn und soweit ein Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist, ist der Eigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser einzuleiten (Benutzungszwang).
5. Zur Beseitigung des Niederschlagswassers sind anstelle des AZV die Grundstückseigentümer verpflichtet
 - a) für Niederschlagswasser, das von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich und ländlichem Raum abfließt,
 - b) für Niederschlagswasser, das auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden kann,
 - c) im Falle einer Entscheidung der zuständigen Wasserbehörde für Niederschlagswasser, das außerhalb des Grundstücks, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert wird.

§ 5

Ausnahmen und Befreiungen

1. Von den Vorschriften dieser Satzung, die als Regel- oder Sollvorschrift aufgestellt oder bei denen Ausnahmen vorgesehen sind, können auf Antrag Ausnahmen oder Befreiungen gestattet werden, wenn dem öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim AZV einzureichen.
2. Die Befreiung und die Ausnahme können unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie stehen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
3. Vom Anschluss- und Benutzungszwang kann auf Antrag nach Absatz 1 Satz 2 ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage für den Grundstückseigentümer auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt zu stellen, zu dem die Befreiung gewünscht wird. Bei Neuentstehen des Anschlußzwangs ist der Antrag innerhalb sechs Wochen zu stellen.

§ 6

Grundstücksentwässerungsanlagen

1. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung sowie die Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück führt der Grundstückseigentümer unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und der Bedingungen des Entsorgungsvertrages sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf eigene Kosten durch. Besteht zur öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage kein natürliches Gefälle, so kann der AZV vom Grundstückseigentümer auf dessen Kosten den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Abwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Abwasserentsorgungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

2. Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der Genehmigung des AZV. Die Genehmigung ist vom Grundstückseigentümer mindestens sechs Wochen vor Baubeginn zu beantragen.
3. Vor der Erteilung der Genehmigung darf mit der Herstellung, Erneuerung oder Veränderung sowie Beseitigung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der AZV sein schriftliches Einverständnis erklärt hat.
4. Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers bzw. des Inhabers der Genehmigung. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Vorschriften erforderlich sind.
5. Der AZV kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
6. Der Antrag nach Absatz 2 Satz 2 ist schriftlich bei dem AZV zu stellen. Er muss enthalten:
 - a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten und bestehenden Bauwerke sowie die Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche,
 - b) bei Industrie- und Gewerbebetrieben, Krankenanstalten u. ä. Einrichtungen, zusätzliche Angaben über Art, Menge und Zusammensetzung der Abwässer.
7. Dem Antrag sind als Anlagen zweifach beizufügen:
 - a) ein mit einem Nordpfeil versehener Lageplan des anzuschließenden Grundstücks,
 - b) für jedes Bauwerk ein Grundrissplan des Kellers im Maßstab 1 : 100 oder 1 : 50 und Grundrisse der übrigen Geschosse sowie der Außenanlagen, soweit diese zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlage notwendig sind,
 - c) für jedes Bauwerk ein Schnittplan im Maßstab 1 : 50 oder 1 : 100 durch die Fallrohre, die Entlüftungsleitungen und das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres. In ihm müssen die Höhe über H. N. des Straßenkanals, des Grundstücksanschlusses, der Kellersohle und des Geländes enthalten sein.
 - d) eine Berechnung der Rohrdurchmesser gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik für Mehrfamilienwohnhäuser und gewerblich bzw. industriell genutzte Grundstücke,
 - e) eine Baubeschreibung für die Grundstücksentwässerungsanlage.
8. Die Antragsunterlagen sind von dem Grundstückseigentümer zu unterschreiben. In den Zeichnungen auf dauerhaftem Papier sind darzustellen:
 - a) bestehende Anlagen = schwarz,
 - b) geplante Anlagen = rot,
 - c) abzubrechende Anlagen = gelb.Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Die für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
9. Der AZV prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den Bestimmungen dieser Satzung sowie den technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksanlagen (DIN 1986) und den anderen Anforderungen der allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt der AZV schriftlich seine Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten

Unterlagen mit Genehmigungsvermerk zurück. Gegebenenfalls setzt der AZV dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Der AZV ist berechtigt, Ergänzungen der Unterlagen, Sonderzeichnungen, Abwasseruntersuchungsergebnisse und Stellungnahmen von Sachverständigen zu fordern, soweit dies notwendig ist.

10. Für neu herzustellende oder zu ändernde Grundstücksentwässerungsanlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen auf dem Grundstück, die den Vorschriften dieser Satzung nicht entsprechen, gleichzeitig satzungsgemäß hergerichtet werden.
11. Ergeben sich während der Ausführungsplanung oder der Ausführung Abweichungen von der Genehmigung, ist unverzüglich das Einvernehmen mit dem AZV herzustellen und ein Nachantrag zur Genehmigung vorzulegen.
12. Die Genehmigung erlischt 18 Monate nach Zustellung, wenn
 - a) mit der Ausführung der Arbeit nicht begonnen wird oder nach Ablauf der 3 Jahresfrist, wenn
 - b) eine begonnene Ausführung länger als drei Jahre eingestellt war.

§ 7

Grundstücksanschlüsse

1. Grundstücksanschlüsse werden vorbehaltlich abweichender Regelung vom AZV hergestellt, erneuert, geändert und unterhalten sowie beseitigt.
2. Grundstücksanschlüsse werden vorbehaltlich abweichender Regelung nicht wesentlicher Bestandteil der Grundstücke, in denen sie verlegt werden.
3. Jedes Grundstück ist in der Regel über einen eigenen Grundstücksanschluss an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anzuschließen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, die jeweils eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden, so erhält jedes Gebäude in der Regel einen eigenen Grundstücksanschluss.
4. Grundstücksanschlüsse dürfen vom Grundstückseigentümer nicht überbaut werden, die Freilegung muss jederzeit möglich sein. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.
5. Art, Zahl und Lage des Grundstücksanschlusses sowie seine Erneuerung und Veränderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom AZV bestimmt.
6. Der AZV kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige und vorübergehende Anschlüsse herstellen.
7. Als Rückstauenebene gilt die Straßenoberkante an der Verbindung des Grundstücksanschlusses mit der öffentlichen Sammelleitung. Der Grundstückseigentümer hat in seiner Grundstücksentwässerungsanlage alle Voraussetzungen für einen rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu schaffen bzw. diese gegen Rückstau zu sichern.
8. Weitere Grundstücke dürfen über das mit einem Grundstücksanschluss versehene Grundstück nur mit schriftlicher Genehmigung des AZV angeschlossen werden. Dabei steht einem unmittelbaren Anschluss an den Grundstücksanschluss der mittelbare Anschluss über die Grundstücksentwässerungsanlage gleich. Die Nennweite der Grundstücksanschlüsse muss mindestens 150 mm betragen.

§ 8 Eigentumsübergang

Die Abwässer werden mit der Einleitung in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage Eigentum des AZV. Eine Verpflichtung, nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Vorgefundene Wertgegenstände werden vom AZV als Fundsache behandelt.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 124 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 1 sein Grundstück, auf dem Schmutzwasser anfällt, nicht an die bestehende öffentliche Abwasserentsorgungsanlage anschließt oder anschließen lässt, obwohl das Grundstück durch eine betriebsfertige öffentliche Sammelleitung erschlossen ist und die Anschlussfrist verstrichen ist,
2. entgegen § 4 Absatz 5 nicht alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung gilt - in die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage einleitet, wenn und soweit das Grundstück an die öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen ist,
3. die Grundstückentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 6 Absatz 1 Satz 1 herstellt, erneuert, verändert oder unterhält,
4. entgegen § 6 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Genehmigung des AZV herstellt, erneuert, verändert oder beseitigt.
5. entgegen § 7 Absatz 1 den Grundstücksanschluss selbst ohne Zustimmung des AZV herstellt, erneuert, ändert, unterhält sowie beseitigt,

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 1.000 EUR geahndet werden. Ergänzend gelten die Vorschriften des OWiG. Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (VwVG) bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Aufgrund dieser Satzung sind folgende Regelungen getroffen worden:

- Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die öffentliche Abwasserbeseitigung einschließlich der Entsorgung der Inhalte von Grundstückskläranlagen
- Abwasserpreisblatt

Abwasserzweckverband Döbeln - Jahnatal

(Der Verbandsvorsitzende)